



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Stagnation.  
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Eintönigkeit.  
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt meditieren.  
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt rumeiern.  
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Alltagsrott.  
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Standard.  
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Routine.  
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt begrenzen.  
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz	3
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>3</b>
◆ Keine Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen	3
→ <b>Gremien</b>	<b>3</b>
◆ Keine Gremien	3
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>3</b>
◆ Keine Stellenausschreibungen	3
◆ Direkt bewerben	4

### → **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
 Stadthaus Große Bleiche  
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131/ 12-2221  
 Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 3**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Mainz**

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 30. November 2022 wie folgt zu ändern:

**§ 1**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 200.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 500.000,00 €;
- die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
- die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

**§ 2**

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

(7) Anstelle des Stadtrates werden dem Vergabeausschuss die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen.

Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 11. Juli 2024  
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen  
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Keine Veröffentlichung von nichtöffentlichen  
Beschlüssen**

→ **Gremien**

**Keine Gremien**

→ **Stellenausschreibungen**

**Keine Stellenausschreibungen**



## #MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team**

[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung